

*Entwurf (Stand 22.03.)*

**Vorlage für die Kammern**

**Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Primarschule und die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-PSG)**

**1. Anlass**

Nach Inkrafttreten der Schulgesetzänderungen vom Oktober 2009 war eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu konzipieren, die den neuen Vorgaben des Gesetzes zu Schulstruktur und innerer Ausgestaltung des Schulwesens entspricht und adäquate Rahmenbedingungen für die Umsetzung zentraler Elemente der mit den Rahmenkonzepten angekündigten „Neuen Lernkultur“ schafft.

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthält kompakt und unter Beschränkung auf das Wesentliche alle notwendigen Regelungen zu Ausbildung, Übergängen und Abschlusserwerb in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 der Schulformen Primarschule, Stadtteilschule und Gymnasium. Sie ersetzt für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahresbeginn 2010/11 die Jahrgangsstufen 1, 4 und 7 der genannten Schulformen besuchen, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-kGS), die Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule (STVO-GrundSch) sowie die Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-SEK I).

**2. Erläuterungen**

Vor jeder anderen Regelung benennt **§ 1** das übergeordnete Ziel der Ausbildung in allen Schulformen, für die die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung

findet: die individuelle Förderung jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin in allen Schulformen. Diese Maxime ist Ausgangs- und Anknüpfungspunkt aller folgenden Abschnitte.

In **Abschnitt 1** regelt die Verordnung die Leistungsbewertung und die Einschätzung und Bewertung überfachlicher Kompetenzen. Neu sind hier vor allem die Einführung eines Punktesystems zur Leistungsbewertung ab Jahrgangsstufe 4, das neben die bundesweit geltenden Notenstufen tritt, und die systematische Einbeziehung der in den Bildungsplänen näher dargestellten überfachlichen Kompetenzen in die regelmäßigen Rückmeldungen der Schulen.

## **§ 2 Leistungsbewertung**

Die Leistungsbewertung in Primarschule, Stadtteilschule und Gymnasium erfolgt wie bisher auf der Basis aller schulischen Einzelleistungen eines Schülers bzw. einer Schülerin. Den Maßstab der Beurteilung bilden die in den Bildungsplänen festgeschriebenen Anforderungen (Absatz 1).

Für die nach dem neuen Schulgesetz ab Jahrgangsstufe 4 vorgeschriebene Leistungsbewertung in Punkten wurde eine 90-Punkte-Skala entwickelt (Absatz 2). Diese Punkteskala übersetzt das bisher ab Jahrgangsstufe 5 geltende bundeseinheitliche Notenspektrum der verschiedenen weiterführenden Schulen in ein Leistungskontinuum, auf dem sich der aktuelle Leistungsstand ablesen lässt. Auf dieser Skala kann die individuelle Leistungsentwicklung sehr viel genauer als bisher abgebildet werden; dies gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen individuelle Fortschritte (noch) unter den Mindestanforderungen liegen oder im Bereich höherer Punktezahlen (noch) nicht den Wert einer neuen Notenstufe erreichen. Auf eine verbale Definition der Punktwerte wurde bewusst verzichtet. Das System ist übersichtlich, leicht verständlich und KMK-kompatibel. Es kann und soll in allen Schulformen der Sekundarstufe I einheitlich Anwendung finden.

Auch in der Primarschule findet ab Klasse 4 eine 90-Punkte-Skala Anwendung. Da hier jedoch noch nicht drei, sondern nur zwei bildungsplanbezogene

Anforderungsebenen abzubilden sind, sind den Punkten andere Wertigkeiten zugeordnet.

Um jederzeit die Punktebewertung nach dem neuen System in das Notensystem übertragen zu können, erläutern zwei Tabellen das Verhältnis von Punkten zu Noten in der Primarschule einerseits, in Stadtteilschule und Gymnasium andererseits (Absatz 4 und Anlagen). Dies erleichtert nicht nur die Übertragbarkeit im Falle von Umzügen in ein anderes Bundesland; auch Eltern oder potentielle Arbeitgeber können die Punktwerte eines Zeugnisses mit einem Blick in das ihnen bislang vertraute System einordnen.

Die Basis von Notenzeugnissen, wie sie nach dem Schulgesetz ebenfalls in bestimmten Jahrgangsstufen vorgeschrieben sind, bilden die bekannten, durch KMK-Vereinbarung bundeseinheitlich verbindlichen Notenstufen (Absatz 3).

Absatz 5 legt fest, dass für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderliche Bildung von Durchschnittsnoten zunächst die Punkte in Einzelnoten umzurechnen sind. Der Durchschnitt wird danach aus den Einzelnoten gebildet.

Da dieselben Fächer sowohl im Pflicht- als auch im Wahlpflicht- oder im Wahlbereich belegt werden können, regelt Absatz 6, wie in diesem Fall die Bildung der Punktzahl oder Note erfolgt.

### **§ 3 Einschätzung und Bewertung der überfachlichen Kompetenzen**

Die Bildungspläne von Primarschule, Stadtteilschule und Gymnasium weisen übereinstimmend alters- und damit jahrgangsunabhängige überfachliche Kompetenzen aus, deren Vermittlung Aufgabe und Ziel aller Unterrichtsfächer sowie des gesamten Schullebens ist. Diese sind der konkrete Bezugspunkt der schulischen Einschätzungen, die den Eltern im Rahmen der halbjährlich durchzuführenden Lernentwicklungsgespräche zu erläutern sind (Absatz 1). Anders als bei der bisher üblichen „Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens“ existiert damit erstmals eine wissenschaftlich gestützte, systematisch ausformulierte und für alle Lehrkräfte verbindliche Arbeitsgrundlage, die definiert, welche Fähigkeiten überfachlicher Natur

von der Schule sowohl vermittelt als auch in der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler beobachtet werden müssen.

Soweit eine Bewertung der überfachlichen Kompetenzen Aufnahme in die Zeugnisse findet, werden Vorgaben der Behörde die Form der Darstellung regeln und die Zeugniskonferenz wird darüber beschließen (Absatz 2).

#### **§ 4 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen (siehe z.B. § 4 APO-AS), wurde aber neu formuliert, so dass nunmehr der Regelfall fehlender Leistungsnachweise (Folgen krankheitsbedingter Abwesenheit, Absatz 1) vor den diesbezüglichen Nachweispflichten (Absatz 2) und dem Ausnahmefall (Folgen unentschuldigter Fehlens, Absatz 3) erscheint.

#### **§ 5 Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten**

Explizite Regelungen zu den Folgen von Täuschungen, Täuschungsversuchen, Behinderungen bei Klausuren und Leistungsverweigerungen existierten bislang nur für Abschlussprüfungen. Sie werden an dieser Stelle im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit in den allgemeinen Teil der Verordnung aufgenommen, beschreiben aber der Sache nach nur, was bereits bisher zum Handlungsrepertoire der Schulen in der laufenden Unterrichtsarbeit gehörte.

#### **§ 6 Nachteilsausgleich**

Die Vorschrift wurde unverändert aus den bisher geltenden Regeln (siehe etwa § 3 Absatz 4 APO-AS) übernommen. Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler auf Grund von Behinderungen oder besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen Anspruch darauf haben, ihre Leistungsnachweise unter erleichterten Bedingungen zu erbringen, und zählt eine Reihe möglicher Erleichterungen exemplarisch auf.

In **Abschnitt 2** finden sich Regelungen zu den künftig in allen Jahrgängen mindestens halbjährlich zu führenden Lernentwicklungsgesprächen und zu den Inhalten der unterschiedlichen Zeugnisformen der Jahrgänge 1 bis 3, 4 bis 8 sowie 9 und 10. Neben den bisher im Fokus der Zeugnisse stehenden fachlichen Leistungen

werden nun gleichberechtigt auch die überfachlichen Kompetenzen und die individuelle Lernentwicklung dargestellt. Der gesonderte Blick auf alle drei Komponenten schulischer „Leistung“ vermeidet das in der Vergangenheit häufig auftretende Dilemma, positive Lernentwicklung nur mit der Vergabe von Noten würdigen zu können, die ihrerseits den Leistungsstand nicht zutreffend wiedergaben – und umgekehrt. Die Einzelbetrachtung der drei Komponenten trägt auch zu größerer Klarheit darüber bei, wo die nächsten Lernziele genau liegen und welche Schritte zu ihrer Erreichung notwendig sind.

Der Abschnitt enthält damit eines der zentralen Elemente des „Neuen Lernens“, nämlich den Rahmen einer lernförderlichen Kultur der schulischen Rückmeldung.

Schließlich werden in diesem Abschnitt auch die notwendigen Formalien der Zeugniserteilung geregelt.

## **§ 7 Lernentwicklungsgespräche**

Lernentwicklungsgespräche sind verbindliche, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres zu führende Gespräche zwischen der Schule, den Sorgeberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler. Sie sichern einen regelmäßigen wechselseitigen Informationsaustausch und eine die ganze Schulzeit begleitende, kontinuierliche Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus.

Lernentwicklungsgespräche haben unabhängig von der Jahrgangsstufe, in der sie geführt werden, stets die gleiche Struktur: aktueller Lernstand, überfachliche Kompetenzen, individuelle Lernentwicklung sowie nächste Lernschritte und -ziele müssen besprochen (Absatz 1) und das Gesprächsergebnis muss dokumentiert werden (Absatz 3). Dies gilt im Falle von Lern- und Fördervereinbarungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) auch für die vereinbarten schulischen Maßnahmen.

Basis dieser Gespräche ist ab Jahrgangsstufe 4 das jeweils vorhergehende Halbjahreszeugnis; in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 informiert die Klassenlehrkraft mündlich über Lernstand, überfachliche Kompetenzen, Lernentwicklung und die weiteren Schritte und Ziele (Absatz 2).

### **§ 8 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 bis 3**

In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 werden Zeugnisse nur am Ende des Schuljahres erteilt, zum Halbjahr findet ein Lernentwicklungsgespräch statt (Absatz 1). Die Zeugnisse haben die Form eines Lernentwicklungsberichtes und enthalten für alle Fächer und Lernbereiche genaue, frei formulierte Angaben zur individuellen Lernentwicklung und zum bisher erreichten Stand der Fachleistungen (Absätze 2 und 3). Für den Bericht zu den überfachlichen Kompetenzen wird die zuständige Behörde geeignete Formate vorgeben (siehe § 3 Absatz 2).

### **§ 9 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8**

In den Jahrgangsstufen 4 bis 8 wird nach jedem Halbjahr ein Zeugnis erteilt. Es enthält frei formulierte Angaben zur individuellen Lernentwicklung, für alle Fächer und Lernbereiche Angaben zum bisher erreichten Stand der Fachleistungen in Punkten und Angaben zu den überfachlichen Kompetenzen in dem von der Behörde vorgegebenen Format (Absatz 1).

Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 enthält das Zeugnis auch eine Aussage darüber, welcher Abschluss oder welche Übergangsberechtigung bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich erreicht wird. Dies dient der frühzeitigen Orientierung von Schülerinnen und Schülern und der rechtzeitigen und realistischen weiteren Planung ihres persönlichen Bildungsweges (Absatz 2).

Absatz 3 regelt wann und mit welchem Inhalt ein Übergangszeugnis erteilt wird.

Für Klassen, in denen integrativ unterrichtet wird, können nach Absatz 4 unter Verzicht auf eine Punktebewertung der Fachleistungen Lernentwicklungsberichte vorgesehen werden. Zuständig für diese Entscheidung ist die Lehrerkonferenz, § 57 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG). Sorgeberechtigte, die für ihre Kinder explizit ein Notenzeugnis wünschen, erhalten dieses zusätzlich zum Bericht.

Den Vorgaben von § 44 HmbSG entsprechend, ist das Zeugnis des ersten Halbjahres der 6. Jahrgangsstufe als Notenzeugnis zu erteilen (Absatz 1). Hiervon gibt es auch in integrativen Klassen keine Ausnahme (Absatz 4).

## **§ 10 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10**

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird nach jedem Halbjahr ein Zeugnis erteilt, das frei formulierte Angaben zur individuellen Lernentwicklung und in Punkten ausgedrückte Angaben zum bisher erreichten Stand der Fachleistungen in allen Fächern und Lernbereichen enthält. Hinzu tritt in diesen Jahrgangsstufen die Beurteilung des Fachleistungsstandes in Noten. Ferner sind andere Beurteilungszeiträume zu Grunde zu legen als in den vorhergehenden Jahren, denn das Zeugnis am Ende der Schuljahre 9 und 10 bezieht sich auf das gesamte Schuljahr (Absatz 1).

Die Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufen 9 und 10 halten fest, welcher Abschluss oder welche Übergangsberechtigung bei zumindest gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich erreicht wird (Absatz 2). Die Jahreszeugnisse weisen aus, welcher Abschluss erlangt, ob eine Versetzung in die Vorstufe oder die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe erreicht und ob ein Latinum oder Graecum erworben wurde. Haben Schülerinnen und Schüler sowohl an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss als auch mit Erfolg an der Überprüfung für die Versetzung in die Studienstufe teilgenommen, gehen in den Prüfungsfächern die Noten der Überprüfung mit 30% in das Gesamtergebnis ein; wurde lediglich der mittlere Abschluss erreicht, so zählen die Noten der Abschlussprüfung 40% (Absatz 3).

Absatz 4 regelt, welche Zeugnisformen (Abschlusszeugnis, Übergangzeugnis, Abgangszeugnis) am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 in Betracht kommen.

Absatz 5 legt fest, dass in Abschlusszeugnissen neben der erreichten Punktzahl die Note angegeben wird, die sich auf den jeweiligen Abschluss bezieht. Dies bedeutet, dass ein Leistungsstand von z.B. 67 Punkten in einem Fach in einem Zeugnis über den ersten allgemeinbildenden Abschluss zur Note 1, in einem Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss zur Note 2 führt. Ferner regelt die Vorschrift die Zeugnisangaben für die Fälle, in denen die Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Abschluss zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt wurde.

## **§ 11 Weitere Zeugnisvermerke, Form der Zeugnisse**

Die Vorschrift regelt, dass versäumte Unterrichtstage und –stunden Aufnahme in ein Zeugnis finden und auf Antrag ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen aufgenommen werden können (Absätze 1 und 2). Im übrigen legt sie fest, wie die Zeugnisvermerke bei fehlenden Leistungsnachweisen oder Unterrichtsbefreiung lauten (Absatz 3), von wem Zeugnisse zu unterzeichnen, wie sie zu datieren und zu siegeln sind (Absatz 4) und wie mit Zeugniskopien zu verfahren ist. Die Festlegungen entsprechen inhaltlich unter Reduktion auf das Wesentliche den bislang geltenden Regeln (siehe § 9 APO-AS)

**Abschnitt 3** enthält alle Vorschriften, die den Verlauf der Bildungsgänge betreffen: Aufrücken und Wiederholung, Übergänge und Differenzierung sind hier geregelt. Für jeden dieser Bereiche gelten vielfältige Neuerungen: So sind die Versetzung abgeschafft und die freiwillige Wiederholung auf besondere Ausnahmesituationen beschränkt; die Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung auf den verschiedenen in der Stadtteilschule vertretenen Anspruchsebenen werden neu geregelt.

Zentrale Neuerung dieses Abschnittes ist jedoch die Ausgestaltung des Übergangs in die weiterführende Schule: Ein gänzlich neu gestaltetes Verfahren begleitet den Übergang, so dass die Übergangsentscheidung einen erheblichen Zuwachs an Transparenz und Entscheidungssicherheit erfährt.

## **§ 12 Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung**

Da im Grundsatz alle Schülerinnen und Schüler stets in die nächste Jahrgangsstufe aufrücken (Absatz 1), sind Wiederholungsmöglichkeiten nur noch unter engen Voraussetzungen wie Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen auf freiwilliger Basis zulässig. Über entsprechende Anträge entscheidet die Behörde (Absatz 3). Ferner bestehen wie bisher Wiederholungsrechte beim unerwarteten Nichterreichen eines Abschlusses oder Übergangs (Absatz 4) sowie für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den mittleren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe nur knapp verfehlt haben (Absatz 5).



Vorzeitiges Aufrücken hingegen ist in allen Jahrgangsstufen derselben Schulform möglich, wenn erwartet werden kann, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen ist. Hier liegt das Entscheidungsrecht bei der Zeugniskonferenz (Absatz 2).

### **§ 13 Übergang aus der Primarschule in die Stadtteilschule oder das Gymnasium**

Nachdem die Sorgeberechtigten bereits bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 6 halbjährlich auf der Basis der Zeugnisse in Lernentwicklungsgesprächen über Lernstand und -entwicklung ihres Kindes unterrichtet wurden, führen sie im Laufe des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 mit der Schule ein Gespräch über den möglichen Übergang in eine Stadtteilschule oder ein Gymnasium. Die Klassenlehrkraft gibt aufgrund des letzten Zeugnisses und der bis dahin in Jahrgangsstufe 6 gezeigten Leistungen und überfachlichen Kompetenzen eine erste Einschätzung ab. Die Eltern und Kinder legen ebenfalls ihre Einschätzungen und Übergangswünsche dar, das Gespräch wird protokolliert (Absatz 1).

Ferner durchlaufen alle Schülerinnen und Schüler im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 ein Kompetenzfeststellungsverfahren, welches Aufschluss über den Leistungsstand aller Schülerinnen und Schüler in der Klasse gibt (Absatz 2).

Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 gibt die Zeugniskonferenz der Primarschule eine Empfehlung über den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers ab (Absatz 7). Der Übergang in das Gymnasium wird stets empfohlen, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) mit ihren oder seinen schulischen Leistungen eine bestimmte Notenschwelle erreicht und im Kompetenzfeststellungsverfahren wurde festgestellt, dass sie oder er erhöhte Anforderungen bedingt oder voll erfüllt oder
- b) die Schülerin oder der Schüler die Notenschwelle knapp verfehlt, aber im Kompetenzfeststellungsverfahren die erhöhten Anforderungen voll erfüllt (Absatz 3).

Wenn die Schülerin oder der Schüler die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, das Notenbild aber oberhalb bestimmter Notenschwellen liegt und die Schülerin oder der Schüler im Kompetenzfeststellungsverfahren erhöhte Anforderungen mindestens bedingt erfüllt hat, kann die Zeugniskonferenz den Übergang in das Gymnasium ebenfalls empfehlen. Sie bezieht hier in ihre Entscheidung die im vorbereitenden Gespräch geäußerten Einschätzungen und Übergangswünsche der Eltern sowie der Schülerin oder des Schülers und die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers ein. In allen anderen Fällen wird stets der Übergang in die Stadtteilschule empfohlen (Absätze 4 und 5).

Die Systematik wird in einer Grafik verdeutlicht (Absatz 6, Anlage 3 zu § 13 Absätze 3 bis 6).

#### **§ 14 Übergang nach Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums**

Der Übergang von Jahrgangsstufe 7 in Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in bestimmten zentralen Fächern die Mindestanforderungen des Gymnasiums erfüllt und im Durchschnitt der übrigen Fächer mindestens die 51 Punkte erreicht (Absatz 1). Wird dieses Leistungsbild nicht erreicht, wechselt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule (Absatz 2).

#### **§ 15 Differenzierung in der Stadtteilschule**

Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Stadtteilschule den Auftrag hat, Schülerinnen und Schülern des gesamten Begabungs- und Leistungsspektrums ein ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten angemessenes Bildungsangebot zu machen und sie zu den entsprechenden Abschlüssen und Übergängen zu führen. Sie unterscheidet ausdrücklich und deutlicher als bisher üblich zwischen dem Unterrichten auf unterschiedlichen Anforderungsebenen einerseits und andererseits der Frage, wie dies organisatorisch umgesetzt werden kann.

Absatz 1 schreibt deshalb fest, dass in der Stadtteilschule unabhängig von der im jeweiligen Fach oder Lernbereich und Jahrgang von der Schule gewählten Organisationsform durchgängig so zu unterrichten ist, dass alle Abschluss- bzw. Übergangsperspektiven Berücksichtigung finden.

Absatz 2 sieht in der Stadtteilschule die innere Differenzierung, also den gemeinsamen Unterricht im Klassenverband, als zentrales Unterrichtsprinzip vor, da

gemeinsames Lernen den Lernerfolg des ganz überwiegenden Teils der Schülerschaft begünstigt und das soziale Lernen im Klassenverband fördert. Insbesondere Lernschwächere profitieren vom Anregungspotenzial der Lernstärkeren, ohne dass die Lernstärkeren nachhaltig in ihrem Kompetenzzuwachs gehindert werden bzw. dieser verzögert wird.

Absatz 3 legt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vereinbarungen der KMK fest, dass Schulen sich je nach den schulstrukturellen Gegebenheiten in einzelnen Fächern und / oder Jahrgangsstufen auch für die Aufteilung einer Klasse in verschiedene, nach Anforderungsebenen getrennte Lerngruppen (äußere Fachleistungsdifferenzierung) entscheiden können. Dabei wird eine Aufteilung in höchstens zwei sog. Fachleistungskurse vorgegeben, die jeweils zwei der drei Anspruchsebenen umfassen.

## **§ 16 Einstufung, Umstufung**

Die Vorschrift regelt, wie und nach welchem Maßstab die Zeugniskonferenz über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu entscheiden hat, wenn Unterricht in Fachleistungskursen erteilt wird, und welches hierbei die Rechte der Sorgeberechtigten sind. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 8 APO-iGS.

In **Abschnitt 4** finden sich die maßgeblichen Regelungen zu den Abschlussprüfungen für den ersten allgemeinbildenden und den mittleren Schulabschluss. Ferner enthält der Abschnitt die in Prüfungsordnungen üblichen allgemeinen Verfahrensbestimmungen, die beinahe wortgleich aus den insoweit bewährten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die allgemeinbildenden Schulen und die integrierten Gesamtschulen übernommen wurden.

## **§ 17 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen**

Wie schon bisher werden die Schulabschlüsse in der Regel durch eine Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erworben (Absätze 1 und 3). Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem

mündlichen Teil, die Prüfung zum Erreichen des ersten allgemeinbildenden Abschlusses zusätzlich aus einer Praxisorientierten Prüfung, in der die Auseinandersetzung mit lebensnahen Sachverhalten und ihre Präsentation Pflicht sind. Diese Prüfung wird – anders als bisher in der Gesamtschule - künftig auch für die Schülerinnen und Schüler Pflicht, die sich der Abschlussprüfung erst in Jahrgangsstufe 10 stellen (Absatz 2).

Neu ist ferner die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler, die bereits über Englischkenntnisse verfügen, die dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, von der Prüfung im Fach Englisch zu befreien. Voraussetzung ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse durch Vorlage eines international anerkannten Zertifikats, z.B. eines Zeugnisses über das Bestehen des „Tests of English as a Foreign Language“ – TOEFL-Test. (Absatz 4).

### **§ 18 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule**

Sowohl in der Stadtteilschule als auch im Gymnasium gilt im Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler (nur) die Abschlussprüfung absolvieren, die den nach ihrem Lern- und Leistungsstand erwartbaren Abschluss vermittelt. In der Jahrgangsstufe 9 werden daher alle Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen höheren Abschluss erreichen werden, die Abschlussprüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ablegen. Anders als bisher dürfen alle anderen Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Sorgeberechtigten an dieser Prüfung nur noch mit Genehmigung der Zeugniskonferenz teilnehmen. Diese Einschränkung soll den zusätzlichen Aufwand, der durch freiwillige und oft unnötige Teilnahme an den Abschlussprüfungen entsteht, vermeiden. Allerdings wird die Teilnahme an der Prüfung auch künftig jedenfalls den Schülerinnen und Schülern zu genehmigen sein, deren Leistungen im unteren Bereich des mittleren Leistungsniveaus liegen und deren mittlerer Schulabschluss daher gefährdet ist.

### **§ 19 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10, Wiederholung der Abschlussprüfung**

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 nehmen in der Stadtteilschule alle Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich den mittleren Abschluss erreichen oder in die Vorstufe

des Gymnasiums versetzt werden, an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss teil (Absatz 1 Sätze 1 und 2). Um den Abgang ohne Abschluss zu vermeiden ist für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen höheren Schulabschluss erreichen werden und den ersten allgemeinbildenden Abschluss noch nicht erreicht haben, die Teilnahme an der entsprechenden Abschlussprüfung verbindlich. Allerdings kann die Zeugniskonferenz aufgrund einer kurzfristigen erheblichen Leistungssteigerung die Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss genehmigen (Absatz 2). Auch Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen im unteren Bereich des mittleren Leistungsniveaus liegen und deren mittlerer Schulabschluss gefährdet ist, können auf Antrag und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz an der Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen (Absatz 1 Satz 3). Neu ist die Möglichkeit, eine bereits bestandene Abschlussprüfung für den ersten allgemeinbildenden Abschluss ganz oder teilweise zu wiederholen, um so die Abschlussnote insgesamt oder in einzelnen Fächern zu verbessern und die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen (Absatz 3).

Im Gymnasium ist die Teilnahme an der Prüfung Pflicht, die den nach dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erwarteten Abschluss vermittelt. Dies bedeutet für Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen den ersten allgemeinbildenden Abschluss erwarten lassen und die diesen Abschluss nicht schon am Ende der Jahrgangsstufe 9 prüfungsfrei erworben haben, dass sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 die entsprechende Abschlussprüfung ablegen. Auch diesen Schülerinnen und Schülern kann allerdings die Zeugniskonferenz bei kurzfristiger erheblicher Leistungssteigerung die Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss genehmigen (Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2).

In Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wird außerdem wie bisher eine Überprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einer Fremdsprache durchgeführt, die Voraussetzung für die Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe ist. Da diese Überprüfung früher im Halbjahr stattfindet, wird zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen vielfach schon klar sein, welche Schülerinnen und Schüler, deren Leistungsstand am Ende des ersten Halbjahres noch den mittleren Schulabschluss erwarten ließ, sich so weit steigern konnten, dass sie die Versetzung in die Studienstufe erreichen werden. Diese Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss befreit werden (Absatz 1 Satz 4). Auf diese Weise wird der Prüfungsaufwand im Gymnasium gering

gehalten und zugleich sichergestellt, dass die zunächst angestrebte Übergangsperspektive der Gymnasiasten bis zum Schluss offen gehalten wird.

## **§ 20 Prüfungsleitung, Fachprüferinnen, Fachprüfer**

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen aus §§ 20 APO-AS und 28 APO-iGS, nach denen die Abschlussprüfung durch die Schulleitung organisiert wird und diese für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen sorgt (Absatz 1). Ihre dafür notwendigen Befugnisse beschreibt Absatz 2. Fachprüferinnen und Fachprüfer sind die den Schülerinnen und Schülern vertrauten Fachlehrkräfte, denen nach dem Vier-Augen-Prinzip eine zweite Fachprüferin oder ein zweiter Fachprüfer mit Unterrichtserfahrung in dem Prüfungsfach zur Seite steht (Absatz 3). An der inzwischen bewährten Beratung durch die „Abnehmerseite“ in der Praxisorientierten Prüfung wird festgehalten, nachdem sich gezeigt hat, dass diese die gemeinsame Verantwortung für den Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler stärkt (Absatz 4).

## **§ 21 Schriftliche Prüfung**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 22 APO-AS und § 30 APO-iGS. Sie regelt den zentralen Teil der Abschlussprüfung (Absätze 1 und 2), den Ablauf der schriftlichen Prüfung (Absätze 3 und 4) sowie das Korrekturverfahren und die Bewertung der Prüfungsarbeiten (Absätze 5 und 6).

## **§ 22 Mündliche Prüfung**

Die Vorschrift wurde nahezu unverändert aus den bisherigen Regelungen (§§ 21 APO-AS, 29 APO-iGS) übernommen. Sie regelt die zeitliche Lage der mündlichen Prüfungen im Verhältnis zu den schriftlichen Prüfungen (Absatz 1), ihren Inhalt (Absatz 2) und Ablauf (Absatz 3). Neu ist, dass die mündlichen Prüfungen möglichst in der unterrichtsfreien Zeit liegen sollen, um Unterrichtsausfall in anderen Klassen durch die notwendige Doppelbesetzung zu vermeiden. Schließlich regelt die Norm die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Festsetzung und Bekanntgabe der Note (Absätze 4 bis 6).

### **§ 23 Praxisorientierte Prüfung**

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen §§ 21 a APO-AS und 29 a APO-iGS. Während bisher die Praxisorientierte Prüfung nur Teil der Hauptschulabschlussprüfung in Jahrgangsstufe 9 war, wird sie künftig auch Teil der Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule sein.

### **§ 24 Sprachfeststellungsprüfung**

Die Vorschrift wurde fast unverändert aus §§ 19 APO-AS, 31 APO-iGS übernommen. Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler, die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I ohne oder nur mit geringen Kenntnissen der englischen Sprache in eine allgemeinbildende Schule in Deutschland eingetreten sind, die Abschlussprüfung in Englisch durch eine Prüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen können. Die näheren Regelungen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (Absatz 1), den Aufbau und die inhaltlichen Anforderungen der Sprachfeststellungsprüfung sowie die Leistungsbewertung (Absätze 3 und 4) und die Bildung einer Zeugnisnote in dem Fall, dass die Schülerin oder Schüler Unterricht in der Herkunftssprache hatte (Absatz 5), entsprechen im Wesentlichen den Regelungen zum schriftlichen und mündlichen Teil der Abschlussprüfungen und der Bildung der Zeugnisnote in den Prüfungsfächern. Nicht übernommen wird die Regelung, nach der die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Englischunterricht und die dort erzielte Note auf Antrag in einen Zeugnisvermerk aufgenommen werden. Wurde am Englischunterricht teilgenommen, so ist dies nun zwingend Gegenstand des Zeugnisses (§ 10 Absatz 2 Nummer 2). Die besondere Situation der Schülerin oder des Schülers kann in den Angaben zur individuellen Lernentwicklung (§ 10 Absatz 2 Nummer 1) dargestellt werden.

### **§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Regelungen in §§ 23 APO-AS und 32 APO-iGS. Da künftig die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in Punkten erfolgt, wird auf die bisherigen komplizierten Rundungsregeln verzichtet. Die abschließende Punktzahl wird aus dem Durchschnitt der Punkte der schriftlichen und der Punkte der mündlichen Prüfung gebildet. Entsteht eine gebrochene Zahl, wird

aufgerundet (Absatz 1). Die Regelungen zur Mitteilung der abschließenden Punktzahl und zur Bildung der Zeugnisnote bleiben unverändert (Absätze 2 und 3).

## **§ 26 Versäumnis**

Die Regelung über das Versäumnis wird inhaltlich unverändert aus den bisherigen §§ 25 APO-AS und 34 APO-iGS übernommen und dabei redaktionell neu gefasst, so dass nunmehr der Regelfall, dass ein Prüfungstermin aus Krankheit oder aus sonst wichtigem Grund versäumt wird, vor dem Ausnahmefall des unentschuldigten Versäumnisses geregelt wird.

## **§ 27 Besondere Vorkommnisse**

Mit der Verlagerung des Grundtatbestandes in den Abschnitt 1 „Leistungsbewertung, Einschätzung und Bewertung der überfachlichen Kompetenzen“ (s. § 5) ändern sich die Befugnisse der Schule im Umgang mit Pflichtwidrigkeiten der Prüflinge, wie sie bisher in den §§ 26 APO-AS und 35 APO-iGS geregelt waren, formal und inhaltlich nicht. In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bis zur Entscheidung der Prüfungsleitung über die Folgen der Pflichtwidrigkeit zunächst fortsetzt. Der neue Absatz 2 der Vorschrift regelt, dass bei nicht ordnungsgemäßem Verlauf der Prüfung, beispielsweise bei vorzeitigem Bekanntwerden der Prüfungsaufgaben, die zuständige Behörde die Prüfung im Ganzen oder Teile der Prüfung wiederholen lassen kann.

## **§ 28 Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer**

Die Vorschrift wurde unverändert aus den bisherigen §§ 28 APO-AS und 37 APO-iGS übernommen. Sie regelt die Bedingungen, unter denen Behördenvertreterinnen und -vertreter, Lehrkräfte der eigenen oder fremder Schulen sowie weitere Personen an den ansonsten nicht öffentlichen Prüfungen teilnehmen können.

## **§ 29 Niederschriften**

Die Vorschrift entspricht §§ 29 APO-AS und 38 APO-iGS. Sie regelt die Dokumentation der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und stellt sicher, dass



diese nachvollzogen und überprüft werden können (Absätze 1 und 2). Absatz 3 dient der verfahrensmäßigen Absicherung der Prüfungen sowie statistischen Zwecken.

**Abschnitt 5** regelt sodann die materiellen Voraussetzungen für das Erreichen der Schulabschlüsse und der Übergangsberechtigungen in die Sekundarstufe II. Die Vorschriften lehnen sich an die bewährte Systematik der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen an. Ein Schulabschluss wird danach entweder nach Ablegen einer Prüfung erworben oder prüfungsfrei, wenn die Schülerinnen und Schüler bestimmte Notenschwellen erreichen, die zeigen, dass ihre Leistungen erheblich über den Mindestanforderungen für den jeweils angestrebten Abschluss liegen. Mit dieser Regelung wird das bisher im integrierten System Gesamtschule geltende Prinzip, Abschlüsse nur nach Teilnahme an einer entsprechenden Prüfung zu erteilen, aufgegeben, da es sich als sowohl kostenträchtig als auch unnötig erwiesen hat.

### **§ 30 Erster allgemeinbildender Schulabschluss**

Der erste allgemeinbildende Schulabschluss wird durch Prüfung am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10 der Stadtteilschule oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erreicht, wenn die Leistungen in allen Fächern, Lernbereichen, gegebenenfalls der besonderen betrieblichen Lernaufgabe und in der praxisorientierten Prüfung mit der Note 4 (ausreichend), bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, bewertet wurden. Für schlechtere Noten müssen entsprechend bessere Noten in derselben Zahl der Fächer oder Lernbereiche vorhanden sein (Absatz 1). Eine Prüfung in Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums ist nicht vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums in aller Regel den Schulabschluss prüfungsfrei nach Absatz 2 erwerben. Einzelne Schülerinnen und Schüler, auf die diese Annahme nicht zutrifft, erhalten Gelegenheit, die Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 abzulegen, damit sie die allgemeinbildende Schule nicht ohne Abschluss verlassen.

Die Regelung über den Ausgleich schlechterer Noten als 4 (ausreichend) in Absatz 1 wird gegenüber den bisher geltenden Regelungen in §§ 50 Absatz 2 APO-AS, 39

Absatz 2 APO-iGS ohne wesentliche inhaltliche Änderungen gestrafft. Maßgeblich für das Erreichen des Abschlusses ist ein Durchschnitt von 4,0 über alle Fächer, sofern nicht Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorliegen. In Anpassung an die Regelungen in anderen Bundesländern wird nicht daran festgehalten, dass die Note 6 (ungenügend) in Englisch den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses hindert (Absatz 3).

Ohne Prüfung wird der Abschluss am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10 erreicht, wenn Leistungen vorliegen, die der derzeit in der Haupt- und Realschule geltenden Notenschwelle für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 entsprechen (Absatz 2).

### **§ 31 Mittlerer Schulabschluss**

Die Vorschrift regelt das Erreichen des mittleren Schulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums nach Teilnahme an der entsprechenden Abschlussprüfung (Absatz 1) oder im Gymnasium nach Teilnahme an der zentralen Überprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einer Fremdsprache (Absatz 2). Wie auch der erste allgemeinbildende Schulabschluss setzt der durch Prüfung erworbene mittlere Schulabschluss ein ausgeglichenes Notenbild in allen Fächern und Lernbereichen voraus. Die Leistungen müssen im Schnitt mit der Note 4 (ausreichend), bezogen auf den mittleren Schulabschluss, bewertet worden sein, schlechtere Noten müssen ausgeglichen werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 62 Absatz 2 APO-AS wird auch hier die Ausgleichsregelung erheblich vereinfacht. Insbesondere ist künftig unerheblich, mit welcher Wochenstundenzahl ein Fach oder Lernbereich in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Die Ausschlussregelungen entsprechen den Regelungen in §§ 62 Absatz 3 und 74 Absatz 3 APO-AS.

Ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung, aber nach Überprüfung in drei Fächern wird im Gymnasium der mittlere Schulabschluss erworben, wenn in allen Fächern und Lernbereichen die Note 4 (ausreichend) bezogen auf die allgemeine Hochschulreife erzielt wird. Angelehnt an die bisherige Regelung in § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 APO-AS hindern schlechtere Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache das Erreichen des mittleren Schulabschlusses nicht (Absatz 2).

### **§ 32 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe**

Die Vorschrift regelt die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe in Übereinstimmung mit den Vorgaben der KMK zum Übergang aus Bildungsgängen mit Fachleistungsdifferenzierung; sie lehnt sich an die bisherige Regelung in § 35 APO-AH über den Übergang in das Aufbaugymnasium oder die Oberstufe der integrierten Gesamtschule an. Maßgeblich sind das Erreichen des mittleren Schulabschlusses mit der Durchschnittsnote 4,0 bezogen auf die allgemeine Hochschulreife sowohl über alle Fächer und Lernbereiche als auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

### **§ 33 Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe**

Die Vorschrift übernimmt ohne wesentliche Änderung die Regelung aus § 80 APO-AS, nach der die Überprüfung, ob die Ziele des gymnasialen Bildungsgangs bis Jahrgangsstufe 10 erreicht wurden, im Rahmen zentral gestellter Klassenarbeiten im zweiten Halbjahr der Klasse 10 erfolgt. Die Arbeiten werden wie bisher in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache angefertigt; eine mündliche Überprüfung in zwei der Fächer, darunter die Fremdsprache, tritt hinzu (Absätze 1 und 2). In Absatz 1 wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache unter den Voraussetzungen des § 24 die Prüfung in der Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzen können. Den Ablauf der mündlichen Prüfungen, die Bewertung der Leistungen und die Bildung der Prüfungsnoten regeln die Absätze 3 und 4. Die Versetzung ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler im Zeugnis in allen Fächern die Note 4 (ausreichend) bezogen auf die allgemeine Hochschulreife erreicht haben oder schlechtere Noten ausgleichen können und der Ausgleich nicht entsprechend § 31 Absatz 3 ausgeschlossen ist (Absatz 5). Die in der Überprüfung erreichten Noten fließen wie bisher mit einem Anteil von 30 Prozent in die Zeugnisnoten ein. Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 80 wurden nicht übernommen, da die Möglichkeit einer Nachprüfung nun in § 34 und der Zeugnisvermerk in § 10 Absatz 3 geregelt sind.

### **§ 34 Nachträglicher Erwerb eines Schulabschlusses, nachträgliche Versetzung**

Die Vorschrift eröffnet Schülerinnen und Schülern, deren Schulabschluss oder Versetzung an unzureichenden Leistungen im Unterricht oder in der Abschlussprüfung scheitert, die Möglichkeit, sich in einem Fach der Nachprüfung zu unterziehen. Sie entspricht in etwa den bisherigen Regeln (siehe etwa § 75 APO-AS). Zulässig ist die Nachprüfung wie bisher in einem Fach, das mit der Note 5 (mangelhaft) bewertet wurde. Wurde mit 6 (ungenügend) bewertet, fehlt es offenkundig an den notwendigen Grundkenntnissen in dem Fach und es kann nicht angenommen werden, dass die Mängel in der Zeit bis zur Nachprüfung behoben werden können (Absatz 1). Absatz 2 regelt die Anmeldung zur Nachprüfung durch die Sorgeberechtigten und die zeitliche Lage der Prüfung in der letzten Woche der Sommerferien. Die näheren Regelungen über die Zusammensetzung des Nachprüfungsausschusses (Absatz 3), den Aufbau, die inhaltlichen Anforderungen (Absatz 4), die zentrale Aufgabenstellung in den Fächern der Abschlussprüfung und der Überprüfung in Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums (Absatz 5) sowie die Leistungsbewertung und die Bildung einer Zeugnisnote (Absatz 6) entsprechen im Wesentlichen den Regelungen zum schriftlichen und mündlichen Teil der Abschlussprüfungen und der Bildung der Zeugnisnote in den Prüfungsfächern. Ist die Nachprüfung bestanden, so wird anders als bisher ein neues Zeugnis ausgestellt, welches den Mangel des zunächst nicht erreichten Abschlusses bzw. der Nichtversetzung nicht mehr erkennen lässt (Absatz 7).

### **§ 35 Latinum, Graecum**

Die Vorschrift übernimmt ohne inhaltliche Änderung die bisherige Regelung in § 80 a APO-AS. Sie beschreibt die unterschiedlichen Möglichkeiten das Latinum, das Große Latinum und das Graecum zu erwerben. Je nach Anzahl der Lernjahre erhält das Latinum oder Graecum, wessen Leistungen im Zeugnis der Jahrgangsstufen 9 oder 10 mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bezogen auf die allgemeine Hochschulreife bewertet wurden (Absätze 1 und 2) oder wer in einer zentralen schriftlichen Prüfung, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wird, nachweist, dass er die Anforderungen an das Latinum oder Graecum erfüllt (Absätze 3 und 4). Mit dieser Prüfung kann die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung in der Fremdsprache in Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ersetzt werden.

**Abschnitt 6** enthält alle Regelungen zu den Stundentafeln. Statt wie bisher in einer gesonderten Verordnung werden sie nun als Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geführt.

Die neuen Stundentafeln unterscheiden sich von früheren Tafeln durch folgende zwei wesentliche Merkmale: Sie sind zum einen Kontingentstundentafeln, benennen also bildungsgangbezogene und damit mehrere Jahrgangsstufen übergreifende Stundenkontingente, statt jahrgangsbezogenen Stunden für Fächer oder Lernbereiche festzuschreiben. Zum anderen sind sie Mindeststundentafeln, beschränken sich also auf die Vorgabe von Mindeststunden, die sich wiederum – soweit vorhanden - an den Vorgaben der KMK orientieren.

Diese Veränderung ist vor dem Hintergrund des Übergangs von inhaltsorientierten Lehrplänen zu kompetenzorientierten Bildungsplänen zu sehen. Während früher Stundentafeln die Annahme zugrunde lag, durch Einsatz von Stundenvolumen werde Qualität reguliert, erfolgt die Setzung von Qualitätsstandards nunmehr durch die Ausdifferenzierung abschlussbezogener Anforderungen in den Bildungsplänen. Aufgabe der Schule ist es, die Verteilung der gegebenen Ressource „Lernzeit“ auf die Fächer und Lernbereiche so vorzunehmen, dass ihre spezifische Schülerschaft die durch den Bildungsplan qualitativ vorgegebenen Ziele erreichen kann.

Die Kontingentstundentafeln kennzeichnen diesen Gestaltungsraum der Schulen und zwingen sie zu Entscheidungen über dessen Nutzung. Sie kennzeichnen aber auch, welche Mindestvorgaben (z.B. der KMK) zu beachten sind. Dabei geht die vorgelegte Stundentafel davon aus, dass Gestaltungswille und Kreativität der Schulen mit dem Volumen des ausgewiesenen Gestaltungsraums zunehmen. Deshalb wurden die Mindeststunden wie auch von der KMK eher niedrig angesetzt. Die vorgelegten Tafeln schränken dabei an keiner Stelle die bisher gegebenen Möglichkeiten ein; die Darstellung in der Spalte „Orientierungsverteilung“ macht dies deutlich. So lässt sich etwa aus der Kontingentstundentafel der Stadtteilschule mühelos die Regelstundentafel einer integrierten Gesamtschule darstellen. Die neuen Tafeln ermöglichen aber auch schuleigene Stundentafeln mit unterschiedlichen, standortspezifischen Schwerpunktsetzungen.

Alle in §§ 40 bis 42 geregelten Stundentafeln sind zweimal dargestellt, nämlich einmal in Form von 45-Minuten -Unterrichtsstunden, einmal in Form von Zeitstunden (60 Minuten). In beiden Fällen handelt es sich bei den Zeiteinheiten um Berechnungsgrundlagen, nicht um Vorgaben zur Rhythmisierung des Unterrichtes. Schulen sind daher bei der Gestaltung ihrer schulischen Abläufe frei, Unterricht in anderen Zeiteinheiten zu organisieren.

### **§ 36 Stundentafeln**

Kontingentstundentafeln unterscheiden zwischen sog. Grundstunden, nämlich der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden, die in mehreren Jahrgangsstufen insgesamt in den jeweiligen Fächern und Lernbereichen zu erteilen sind, und den Mindeststunden, d.h. den Stunden, die pro Fach, Fächergruppe oder Lernbereich pro Jahr oder über mehrere Jahre verteilt mindestens zu erteilen sind, damit ein Abschluss erteilt werden darf (Absatz 1). Die Tafeln legen ein Schuljahr mit 38 Unterrichtswochen zugrunde (Absatz 2). Für die Schulen gelten bei der Gestaltung ihrer schuleigenen Tafel eine Reihe von Vorgaben (Absatz 3), die teils ebenfalls auf KMK-Vorgaben zurückgehen, teils aus Vorgaben des Hamburgischen Schulgesetzes oder aus Verabredungen mit der „Gemischten Kommission Schule / Kirche“ resultieren.

### **§ 37 Aufgabengebiete**

Die Vorschrift übernimmt unverändert die bisherigen Vorgaben zu den Aufgabengebieten [siehe etwa § 4 der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-Sek I)].

### **§ 38 Wahlpflichtbereich, Gestaltungsraum**

Die Vorschrift verdeutlicht die Funktion von Gestaltungsraum und Wahlpflichtbereich (Absatz 1) und zählt beispielhaft auf, wie beide Bereiche genutzt werden können (Absatz 2). Absatz 3 regelt das Mindestangebot, das die einzelnen Schulformen im Wahlpflichtbereich vorhalten müssen.

### **§ 39 Schulveranstaltungen**

Die Vorschrift stellt klar, dass Unterricht nach der Stundentafel durch alle Arten pflichtmäßiger Schulveranstaltungen ersetzt werden kann. Die aufgezählten

Beispiele sind nicht abschließend. Erbringen die Schülerinnen und Schüler an Praxislerntagen eine besondere betriebliche Lernaufgabe, so wird diese im Zeugnis mit Punkten oder einer Note bewertet (Satz 2).

#### **§ 40 Stundentafel für die Primarschule**

Die Vorschrift enthält die Kontingentstundentafel für die Primarschule.

#### **§ 41 Stundentafel für die Stadtteilschule**

Die Vorschrift enthält die Kontingentstundentafel für die Stadtteilschule.

#### **§ 42 Stundentafel für das Gymnasium**

Die Vorschrift enthält die Kontingentstundentafel für das Gymnasium.

**Abschnitt 7** enthält Regelungen zur Umschulung aus anderen Bundesländern sowie die Inkrafttretensvorschrift.

#### **§ 43 Umschulungen aus anderen Ländern**

Bei neu eintretenden Schülerinnen und Schüler wird bei der Einordnung in das hamburgische Schulsystem die Einstufung des Bundeslandes zugrunde gelegt, aus dem diese zuziehen.

#### **§ 44 Inkrafttreten**

*Wird nachgereicht!!*

### **3. Weiteres Verfahren**

Die Kammern werden um eine Stellungnahme bis zur für den 28.04.2010 vorgesehenen Befassung durch die Deputation gebeten.